

## **Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 20.12.2012**

– in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.09.2020 –

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 19.12.2012 und 16.12.2015, 20.12.2017 und 09.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:**

- §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 1 bis 4, 8a, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216)
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 1**

#### **Leistungen der Stadt Monheim am Rhein**

Die Stadt Monheim am Rhein fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der räumlichen Voraussetzungen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII.

## § 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Antragstellung richtet sich nach § 5 KiBiz.
- (3) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

## § 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

## § 4 Eignung zur Kindertagespflege

### (1) **Persönliche Eignung**

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Monheim am Rhein bedarf.

Als Eignungsvoraussetzung gelten die in § 21 KiBiz beschriebenen Qualifikationsanforderungen sowie folgende weitere Voraussetzungen:

- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“
- die nachgewiesene Teilnahme an einem in Monheim am Rhein durchgeführten Kurs „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“
- Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr und einem Kurs „*Erste Hilfe am Kind*“ alle 2 Jahre sowie einer Fortbildung zum Thema „*Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“ ebenfalls alle zwei Jahre. Damit sind die in § 21 Absatz 3 KiBiz vorgeschriebenen 5 verpflichtenden Fortbildungsstunden zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität enthalten.
- Nachweis über eine Belehrung beim Kreisgesundheitsamt über „Hygiene in der Kindertagespflege“
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis sowie erstmaliger Vermittlung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr und die Kosten für die Führungszeugnisse. Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden zur Hälfte, jedoch nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 100 € erstattet. Kosten für die spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildung werden bis zu einer Höhe von maximal 100 € pro Kalenderjahr erstattet.

## (2) **Räumliche Voraussetzungen**

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)*“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Monheim am Rhein bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson (a) oder in anderen geeigneten Räumen (b) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

- a) Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson.

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume bzw. sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Ein separater Schlaf- bzw. Ruhebereich muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

- b) Kindertagespflege in anderen geeigneten (z. B. in angemieteten) Räumen

Folgende Mindeststandards sollen für diese Räume erfüllt werden:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruhebereich mit je einer eigenen Schlafstätte pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- Kindgerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten zu Fuß erreichbar
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und vorzulegen; das Beratungsangebot der städtischen Bauaufsicht ist in Anspruch zu nehmen)

## § 5

### Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 Absatz 1 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozess der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

## **§ 6**

### **Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis**

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.) sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

## **§ 7**

### **Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis**

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

## **§ 8 Laufende Geldleistung**

### **(1) Grundsatz**

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Monheim am Rhein haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Monheim am Rhein gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 7 wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen, nachweislichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Endet die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege vor dem 15. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung noch bis zum 15., endet diese ab dem 15. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme fällt, gezahlt. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet werden und werden zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt, es sei denn, die Eltern konnten nachweislich tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt melden. Bei Kindern, die von der Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte wechseln, wird die laufende Geldleistung grundsätzlich nur bis zum Ende des Monats gezahlt, der der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorhergeht. Bei nachgewiesenem Betreuungsbedarf der Sorgeberechtigten in der Schließungszeit der Kindertagesstätte und vorübergehender Fortführung der Kindertagespflege während dieser Schließungszeit, wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum und in dem Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird ab Kindergartenjahr 2021/2022 jährlich gemäß § 37 KiBiz angepasst.

### **(2) Zusammensetzung**

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) einem Betrag für jedes der Tagespflegeperson zugeordnete Kind für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
- d) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der einkommensgerechte Beitrag.

- f) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

### (3) Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a), der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **2,00 €**

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer nach dem jeweils geltenden Curriculum des Deutschen Jugend-Instituts (DJI) durchgeführten Maßnahme zur Qualifizierung in der Kindertagespflege: **3,10 €**
- b) - für Personen nach Buchst. a) nach 5 Jahren Tätigkeit als Tagespflegeperson sowie  
- für Tagespflegepersonen, die über eine berufliche Ausbildung mit sozialpädagogischem oder erzieherischem Schwerpunkt (z. B. Sozial- oder Diplompädagoginnen und -pädagogen, Erzieherinnen und Erzieher,) und über mindestens 3 Jahren Berufserfahrung verfügen: **3,50 €**
- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten sowie tatsächlichen Teilnahme an den vom Jugendamt mehrmals jährlich angebotenen tätigkeitsspezifischen Beratungen/Fortbildungen **und** bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde:  
**der 2-fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) oder b) zustehen würde.**

### (4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten aufgrund nachgewiesener beruflicher Notwendigkeit	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden

<b>Besondere Betreuungszeiten aufgrund nachgewiesener beruflicher Notwendigkeit</b>	<b>Form</b>
Ergänzende Betreuung (06:00 – 08:00, 18:00 – 22:00 Uhr)	100 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Sonntag, gesetzlicher Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes nach § 8 Absatz 2 Buchst. b)
Eingewöhnungszeit *	Wird im Rahmen des Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit berücksichtigt

\* Die Eingewöhnungszeit beträgt bis zu 4 Wochen bei (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zu 4 Wochen vor Arbeitsantritt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit von mehr als zwei Tagen der Tagespflegeperson unterbrochen werden. An die Eingewöhnung schließt sich die reguläre Betreuung an.

#### **(5) Zuschuss zur Durchführung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 110,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

Die Räume erfüllen die Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 b) und eine entsprechende Nutzungsänderung für die Räume wurde beantragt und die Bewilligung liegt nachweislich vor und der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt, es gilt der Eingangsstempel und der Zuschuss wird nur für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Monheim am Rhein haben.

#### **(6) Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson**

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

#### **(7) Berücksichtigung betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten**

Ohne die Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geld-



leistung nach Absatz 2 Buchst. a) bis f) in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) bei durch Vorlage einer Krankschreibung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) nachgewiesenen Erkrankungen der Tagespflegeperson oder von im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson lebenden eigenen Kindern von insgesamt bis zu 30 Betreuungstagen im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend)
- b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeit nach Absatz 4 von bis zu 25 Betreuungstagen im Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend). Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heilig Abend, Silvester und Rosenmontag gelten als anzurechnende betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben, es sei denn, es findet an diesen Tagen nachweislich eine tatsächliche Betreuung statt
- c) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von drei aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Erkrankung des Kindes und anschließendem Kuraufenthalt) kann die Geldleistung auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen längstens bis insgesamt sechs aufeinander folgenden Kalenderwochen weitergezahlt werden.

Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/30 der auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen nach Absatz 2 Buchst. a) und b) in Abzug gebracht wird. Die Ausnahmeregelungen gelten nur im vollen Umfang, wenn die Betreuung ganzjährig tatsächlich erfolgt.

- (8) Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für die in der Kindertagespflege tatsächlich, nachgewiesenen geleisteten Betreuungszeiten an die Tagespflegeperson überwiesen.

(9) **Ersatz- und Rückzahlungspflicht**

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

**§ 9****Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
  - Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
  - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
  - Fehl- und Ausfallzeiten
  - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
  - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (entsprechend **Anlage 3**)
  - Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn und den Umfang der Betreuung eines Kindes durch Vorlage der Kopie des Betreuungsvertrages vor Beginn der Betreuung nachzuweisen. Das Ende der Betreuung teilen Eltern und Kindertagespflegeperson entsprechend ebenfalls schriftlich mit.

**§ 10****aufgehoben****§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 21.12.2011 beschlossenen und mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege außer Kraft.

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.10.2020 –